

Verbands- Lehrordnung (VLO)





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Verbands-Lehrausschuss (VLA).....	3
§ 3	Aufgaben des Verbands-Lehrausschusses.....	3
§ 4	Referenten in der Traineraus- und Weiterbildung.....	4
§ 5	Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen	4
§ 6	Kostenfrage	4

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts.

§ 1 Zweck

Die VLO regelt das Lehrwesen des WVV. Ihr Zweck ist die Sicherung der Aus- und Weiterbildung von Trainern im Bereich des WVV.

§ 2 Verbands-Lehrausschuss (VLA)

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbands-Lehrwart (VLW) als Vorsitzenden,
- b) einem WVV- Vorstandsmitglied,
- c) dem Verbands-Schulsportbeauftragten
- d) bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des VLW durch das WVV- Präsidium für die jeweilige Legislaturperiode zu berufen sind.

Darüber hinaus unterstützen der/ die hauptamtliche(n) Verbandstrainer für Hallen- und Beachvolleyball den VLA bei seinen Aufgaben. Sie üben lediglich beratende Funktionen aus, haben Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Gäste und Experten können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden.

§ 3 Aufgaben des Verbands-Lehrausschusses

Der Verbands-Lehrausschuss ist für die inhaltliche Planung und sachliche Durchführung der Lehrarbeit zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a.

- a) die einheitliche Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Lehrreferenten
- b) der Referenteneinsatz bei Lehrgangsmaßnahmen
- c) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen nach den Richtlinien
- d) die Erstellung von Ausbildungsrichtlinien
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Hochschulen und Schulen
- f) die Empfehlung von Medien
- g) die Qualitätssicherung in der Trainer Aus- und Fortbildung
- h) die Meldung geeigneter Teilnehmer für die A-Trainerausbildung
- i) die Erarbeitung von Lehrmaterial für die Trainer Aus- und Fortbildung.

Der Lehrausschuss kann einzelne Aufgaben an Personen/Gruppen delegieren.

§ 4 Referenten in der Traineraus- und Weiterbildung

Der VLW ernennt in Abstimmung mit dem VLA Referenten für die Aus- und Weiterbildung von Trainern auf Verbandsebene.

Die Aufnahme der Referenten in den WVV-Lehrstab bedarf der Bestätigung des WVV-Präsidiums. Referenten müssen alle zwei Jahre durch den LA und das WVV-Präsidium bestätigt werden.

§ 5 Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen

Einzelheiten zur Planung, Organisation und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen werden in Ausbildungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen des WVV geregelt. Diese bedürfen der Zustimmung des WVV-Präsidiums.

§ 6 Kostenfrage

Die Teilnehmergebühren werden mit der Ausschreibung und Einladung zu einem Lehrgang veröffentlicht. Die verbindlichen Meldungen zu den Lehrgangsmaßnahmen des WVV haben über den entsendenden Verein oder privat zu erfolgen. Wenn über den Verein gemeldet wird, ist dieser auch zur Zahlung der Lehrgangsgebühr verpflichtet.

Es gelten ferner die Bestimmungen der Verbands-Finanzordnung (VFO), insbesondere der Anlage 3.

Die VLO wurde am 27. Juni 2004 auf dem Verbandstag des WVV verabschiedet und am 18. Juni 2006, 27. Juni 2010 und am 23. Juni 2013 vom Verbandstag geändert.